

## Anfrage für jegliche Veranstaltungen in der Tabakfabrik Linz (TFL)

### NutzungsinteressentIn / VertragspartnerIn

(Firma/Verein, AnsprechpartnerIn, Adresse, Telefonnummer, E-Mail)

### Vereinsregisternummer / Firmenbuchnummer

(Privatpersonen bitte eine Kopie des Reisepasses oder Führerscheins anfügen)

**Geschlossene Veranstaltung**

**Öffentliche Veranstaltung**

Bei öffentlichen Veranstaltungen muss der Veranstalter beim Magistrat der Stadt Linz / Bezirksverwaltungsamt, Abteilung Veranstaltungen und Verkehrsrecht (Telefonnummer 0732/ 7070-0 ) eine Veranstaltungsbewilligung einholen (Achtung: Spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung).

Der / die VeranstalterIn stimmt zu, dass die vom Bezirksverwaltungsamt ausgestellte Veranstaltungsgenehmigung direkt an die TFL übersendet wird.

### Vorsteuerabzugsberechtigung

ja

nein

### Besteht eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung

ja

nein

### Veranstaltungstitel

### Beschreibung der Veranstaltung

Datum:

Erwartete BesucherInnenanzahl:

Inhalt:

### Nutzungszeitraum (effektive Nutzung)

von , ab Uhr, bis , Uhr

**Nebennutzungszeitraum** (Aufbau / Abbau / Proben)

von , ab Uhr, bis , Uhr

**Raumbedarf** (Halle / Freifläche / konkrete Wunschlokalität)**Veranstaltungstechnik**

(Licht, Ton, Bühne, Bestuhlung, etc...)

Die TFL bietet eine Grundausstattung an Technikbedarf an. Bei darüber hinaus gehenden Anfragen können wir gerne den Kontakt zu verschiedenen TechniknetzwerkpartnerInnen herstellen.

- wird von der TFL oder NetzwerkpartnerInnen organisiert  
 wird vom Veranstalter gestellt

**Sonstige gewünschte Zusatzleistungen**

## Information für VeranstalterIn

Für zum Vorsteuerabzug berechnigte NutzerInnen:

Die Nutzung erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 UStG unter **Verzicht auf die Steuerbefreiung** des § 6 Abs. 1 Z 16 UStG. Diesbezüglich bestätigt der/die NutzerIn, UnternehmerIn iSd § 2 UStG zu sein, sowie dass er/sie den Nutzungsgegenstand nahezu ausschließlich (dh. zu mindestens 95 %) für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Zusätzlich verpflichtet sich der/die NutzerIn, der TFL eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Unternehmerbescheinigung (Formular U 70) seines/ihres Finanzamtes zur Verfügung zu stellen. Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen trägt der/die Nutzer/in die aufgrund dieses Umstandes bei der TFL nicht abzugsfähige Vorsteuer zur Gänze bzw. wird ein entsprechend höheres Nutzungsentgelt (nach-)verrechnet.

Für sonstige (nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte) NutzerInnen:

Es wird ein gegenüber zum Vorsteuerabzug berechnigte NutzerInnen um 20 % (USt-äquivalent) **erhöhtes Nutzungsentgelt** ohne USt. verrechnet.

Sonstige Hinweise:

Dem/Der VeranstalterIn ist hiermit bekannt, dass die TFL **keine Veranstaltungsstättenbewilligung** hat, sondern für jede Veranstaltung für die jeweiligen Flächen eine Veranstaltungsgenehmigung beim Magistrat Linz eingeholt werden muss. Weiters hat der/die VeranstalterIn dafür Sorge zu tragen, dass an Türen, Mauern, etc. der TFL keine Plakate angebracht werden, da es sich um **denkmalgeschützte Bauten** handelt.